

Die Satzung

Die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Fürstentfeldbruck. Sie wurde am 11.2.1999 errichtet. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und steuerlich begünstigte Zwecke. Ihre Tätigkeit basiert auf folgender Satzung.

Satzung

der

BÜRGERSTIFTUNG FÜR DEN LANDKREIS FÜRSTENTFELDBRUCK

Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
Pucher Str. 7 82256 Fürstentfeldbruck Telefon 08141 - 348722
Genehmigt mit Schreiben vom 3.5.1999
Nr. 241-1222 FFB 9
durch die Regierung von Oberbayern

Präambel

Die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck, die von Privatpersonen und von im Landkreis ansässigen Unternehmen aus Anlass des 175. Geburtstages des Landkreises errichtet wird, will die Landkreisbürger und Unternehmen im Landkreis zum Stiften anstiften.

Die Bürgerstiftung will ein Zeichen setzen und mit Bürgern und Unternehmen im Landkreis zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen.

Nach dem Motto „Charity begins at home“ soll vor der eigenen Haustüre, in der unmittelbaren Umgebung aktiv zur Beseitigung von Missständen und zur Abhilfe von Mängeln beigetragen werden.

Dies soll einerseits durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, welche die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, innerhalb der Grenzen des Landkreisgebietes Projekte aus den Bereichen Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Jugend und Soziales, Natur und Umweltschutz zu fördern oder selbständig anzupacken und umzusetzen, zum anderen soll die Bürgerstiftung motivieren zu ehrenamtlichem Engagement und gemeinwohlorientiertem Handeln und damit das Gemeinwesen konkret und nachhaltig stärken.

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstentfeldbruck**".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürstentfeldbruck.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürger des Landkreises Fürstentfeldbruck fördern und stärken.
- (2) Die Stiftung soll innerhalb der Landkreisgrenzen Kunst und Kultur einschließlich der Denkmalpflege, die Jugend, soziale Aufgaben sowie Natur- und Umweltschutz fördern, ohne jedoch die Behörden des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben zu entlasten.
- (3) Die in Absatz (2) genannten Zwecke der Stiftung können durch Änderung dieser Satzung auf den

Bereich Sport und andere Tätigkeitsbereiche erweitert werden, wenn der Stiftungsrat die Notwendigkeit weiterer Tätigkeit erkennt und hierfür entsprechende Mittel bzw. entsprechende Vermögenswerte oder ausreichende zusätzliche Mittel für das Grundstockvermögen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften, die sich den in Absatz (2) genannten Zwecken widmen, und durch eigene Projekte (z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte mit Bezug zum Landkreis), ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen u.a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.

(5) Zweck der Stiftung ist schließlich auch in Einzelfällen die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus DM 100.000,- (in Worten: einhunderttausend) in bar.

(2) Von den Erträgen dieses Grundstockvermögens dient ein Drittel kulturellen, ein Drittel sozialen und jugendfördernden Zwecken sowie ein Drittel dem Natur- und Umweltschutz gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Das Grundstockvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(4) Vermögenswerte, die unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, können gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

(5) Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(6) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Rücklagen gemäß § 58 Abs. 7 a AO können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen aufgelöst werden.

(7) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen. Dies können unter anderen solche Stiftungen sein, die auf einzelne Städte, Gemeinden, Orte, Einrichtungen oder Projekte im Landkreis Fürstfeldbruck bezogen sind.

§5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
-den Erträgen des Grundstockvermögens,
-Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind,
-sonstigen Einnahmen.

(2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich

für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

(3) Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen sind hinsichtlich ihrer Verwendung für kulturelle bzw. soziale bzw. Zwecke des Natur- und Umweltschutzes getrennt zu halten. Zuwendungen, deren Zweckbestimmung nicht ersichtlich ist, sind zu je einem Drittel kulturellen, sozialen und Zwecken des Natur- und Umweltschutzes zuzuführen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden

(5) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

1. die Stifterversammlung,
2. der Stiftungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Schirmherr

(1) Der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Fürstfeldbruck ist Schirmherr dieser Stiftung.

(2) Der Schirmherr ist persönlich berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Stiftung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§8 Stiferversammlung

(1) Der Stiferversammlung gehören alle Stifter an. Ferner gehören ihr die Zustifter an, die durch Beschluss des Stiftungsrats in die Stiferversammlung berufen werden. Die Stiferversammlung berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Zur Mitgliedschaft in der Stiferversammlung berechnete natürliche Personen sind berechnete, juristische Personen sind verpflichtet, eine natürliche Person zum ständigen Vertreter zu berufen. Diese ist dann das Mitglied in der Stiferversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung endet durch Tod oder Rücktritt des Mitgliedes. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder der Stiferversammlung abberufen. Wichtige Gründe sind z.B. die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe Verstöße gegen Geist und Buchstaben dieser Satzung.

(4) Die Stiferversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden. Findet diese Unterrichtung in Form einer Sitzung statt, so führt der Vorsitzende des Stiftungsrates hierbei den Vorsitz.

§9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, maximal einundzwanzig natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifter gemeinschaftlich berufen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. Dem Stiftungsrat sollen jeweils ein Vertreter der Fürstenfeldbrucker Neuesten Nachrichten, des Fürstenfeldbrucker Tagblatts und der Kester-Haeusler-Stiftung angehören. Die Gesamtzahl der Mitglieder wird dadurch nicht erhöht.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.
- (5) Absatz (3) und (4) gelten entsprechend für die gemäß Absatz (2) zu benennenden Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, sorgt sich um die Vermehrung des Stiftungsvermögens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
1. die Annahme von Zustiftungen,
 2. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 6. genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, ausgenommen solche nach §14, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung

verzichtet werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens fünf Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen; sie dürfen jedoch nicht mehr als jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsrates vertreten.

(5) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß § 14 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(7) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

(8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

(9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden, oder, dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und/oder Kostenaufwand gewährt wird.

§12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal drei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und inwieweit seine Mitglieder die Stiftung alleine oder gemeinsam vertreten, regelt der Stiftungsrat erstmals bei der Berufung. Dieses ist der Stiftungsaufsicht mitzuteilen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

(6) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§13

Beratende Gremien

(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein

Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat, Fachausschüsse, Auswahlgremien und dergleichen.

(2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§14

Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Satzungsänderungen werden, sofern gesetzlich so vorgeschrieben, erst mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

(2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Landkreis Fürstenfeldbruck, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Vermögen, welches die Stiftung als Träger für andere Stiftungen gemäß § 4 Abs. (7) dieser Satzung übernommen hat, fällt an diese Stiftungen, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§15

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.

(3) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 11. Februar 1999

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck
öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
Münchener Straße 32 82256 Fürstenfeldbruck Telefon 08141 - 519 - 777
Spenden: Konto 400 bei der Volksbank Fürstenfeldbruck eG (BLZ 701 633 70)